

Der Streit von Schwelmer Bauern mit dem Rentmeister zu Wetter

Ein Vorgang, der sich am Anfang des 19. Jh. in Schwelm abgespielt hatte, dokumentiert ebenfalls die Unsicherheit in der Bevölkerung bezüglich Maße und Gewichte. Rolf Hausmann beschreibt einen Streit zwischen mehreren Bauern aus den Schwelmer Bauernschaften und der Rentei in Wetter mit dem *Rentmeister Hülsenbeck*. Dieser Vorgang ist in der Akte „Kriegs- und Domänenkammer Hamm Nr. 559a“, die im Staatsarchiv Münster aufbewahrt wird, ausführlich dokumentiert.

Bei diesem Streit geht es u.a. um einen Vorwurf der Bauern der Landgemeinde Schwelm, daß sie im Zusammenhang mit den vorgeschriebenen jährlichen Abgaben in Form von Getreide an die Rentei in Wetter beim Abmessen des Kornes betrogen würden. Insgesamt beanstanden sie in einem Schreiben an den Preußischen König Wilhelm vom 24. Januar 1800 vier Punkte, wobei sich der 4. Punkt auf ein angeblich falsches Kornmaß bezieht.

Man schrieb:

„Alleruntertänigste Vorstellung und eventuelle Klage der in der anliegenden Vollmacht benannten Eingesessenen des Wetterschen Kreises und respektive Hofespflchtigen zu Schwelm gegen die Rentei gedachten Kreises, modo den Rentmeister Hülsenbeck zum Nirgena.

Allerdurchlauchteter, Großmächtigster König. Allergnädigster König und Herr !

.....4. und daß endlich beim Messen unseres Kornes ein anderes Maß gebraucht wird, als für die übrigen Eingesessenen der Freiheit Wetter eingeführt ist.

ad. 4. Können wir jetzt nicht ganz bestimmt behaupten, daß dasjenige Maß, wonach man unsere Früchte mißt, größer und um wieviel größer sei als das der Freiheit Wetter; allein es wäre auffallend, daß man für uns ein anderes Scheffelmaß gebraucht als das, was für jene vorhanden ist, wenn nicht darunter eine besondere Absicht verborgen wäre.

Da nun aber nach dem Maß reductions reglement vom 12. Mai 1714 das alte Maß der Stadt Schwerte, der Freiheit Wetter und der Stadt Schwelm gleich sind und jedes um 9 Berliner Kannen geringer ist als ein Berliner Scheffel, mithin sie 37 Kannen enthalten müssen, so wird sich sehr leicht durch Nachmessen ausmitteln lassen, ob wir hierdurch gegen das Berliner Maß oder gegen die Eingesessenen der Freiheit Wetter gefährdet werden. Wir bitten also untertänigst hierdurch:

.4. und endlich um eine Revision des für uns angenommenen Scheffels nach den Grundsätzen oben gedachter Maß reductions reglements “

Der Brief ist unterschrieben mit *Castringius*. Als Anlage ist eine Vollmacht von 28 betroffenen Bauern aus der Landgemeinde Schwelm beigelegt. Bereits einige Tage später, am 4. Febr. 1800, wurde der *Renteivorsteher Hülsenbeck* im Amt Wetter vom *Hof- und Domainen-Rath Erdmannsdorff* aufgefordert, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Dies geschah am 28. Juni 1800.

Auszug aus dem umfangreichen Antwortschreiben:

-----ad. 4. hat es seine Richtigkeit, daß zum Empfang der Königl. Rentey=Früchte zwey mit Eisen beschlagene und geeichte alte Scheffel Maaß zu Wetter gewiß über Hundert und mehrere Jahren vorhanden gewesen sind; es ist nun wohl eine uralte Observanz, daß mit einem derselben welches mit dem Buchstaben W bezeichnet ist, denen Eingeseßenen der Freyheit und

dem Dorfe Wetter ihre Früchte; mit dem andern aber die von dem Hochgericht Schwelm, Gericht Hagen, Vollmarstein, Herbede und Ende, und überhaupt alle zur Rentey einkommenden Früchte gemeßen werden. Es ist auch ferner wahr und an dem: daß das erstere oder sogenannte Wettersche Scheffel circa um eine halbe Kanne kleiner als das andere sogenannte Bauern Scheffel ist, welche ich auch schon ad. Rescriptum Clementissimus de 19. Mart, 1796, in meinem allerunterthänigsten Berichte vom 29^{ten} ejod. mens: bey der Einsendung des detaillirten Verzeichnisses aller Getraide Pächte, allergehorsamst angezeigt habe. Diese verschiedenen Maaße hat aus den ältesten Zeiten her seinen Ursprung, da bekanntlich, ehe die Berliner Maaße durchgängig eingeführt worden, fast jede Stadt oder Ort ihre eigene Maaße gehabt hat, welche von denen ihrer Nahbarn in etwa an Größe verschieden gewesen ist; und wollte man bey dieser von Entstehung der Rentey und der renteypflichtigen Güther, bis hinein beybehaltenen alten Observanz auf den Antrag dieser geringen Anzahl querulirender Hofespflichtigen auch nur die geringste Veränderung selbst zum Nachtheil des Königlichen Intereße machen, so würde man gewiß die ganze Communität in Bewegung setzen. Überhaupt ist es bey der ganzen Anstellung dieser Klage sehr lächerlich und höchst strafbar, daß die klagenden Hofespflichtigen jetzt einfallen lassen, sich einer Verbindlichkeit gegen Ew. Königliche Majestät allerhöchsten Gehorsame zu entziehen, welche schon ihre Eltern, Groß- und Ureltern, so lange wie deren Güter existiren ohnweigerlich erfüllet haben. Und ich shlage zur rechtlichen Behauptung deßen, was ich in diesem allerunterthänigsten Berichte zu Widerlegung aller vier Klage-Punkten angeführt: daß nemlich -----

ad. 4. Von Anbeginn her die von den Wetterschen Akkerleuten abgelieferten Rentey-Früchte mit dem, mit dem Buchstaben **W** bezeichneten; und hingegen mit dem anderen alten Scheffel, die aus den in dem Amte Wetter vorhandenen Gerichten und Kirchspielen in natura einge-kommene Früchte sind gemeßen worden, den noch lebenden, schon ein im siebenjährigen Kriege zu des Rentmeisters Vethacken Zeiten gewesener Rentey Diener Müller jizzo ein 70 bis 80 jähriger Greis und Königl. weeggelds Empfänger am Beckacker, so wie auch alle unter anderen den alten Blanckenagel, alten in Wetter befindlichen Akkerleute, Brenschede und deren noch mehrere zu zeugen vor, diese und alle die, so bey dem Wetterschen Rentey-Natural-„Korn“-Empfang so lange nur Menschen sich zurückerinnern können, je zugegen gewesen sind, werden bezeugen, daß ich auch nicht die geringste Veränderung, oder Neue-rung bey demselben unterschrieben haben, wären sie von jenen nicht dazu aufgewiegelt worden.

Mit dem Schreiben des Rentmeisters Hülsenbeck vom 6.2.1802 scheint die Angelegenheit erledigt zu sein.

6. Febr. 1802

„-----

ad. 4. liegt die Widerlegung dieser Beschwerde schon hinweisend auf dem eigenen Geständnis der Querulanten, daß das Scheffel, womit die Natural Praestände der Schwelmeschen, Hagen- und Vollmarsteinschen gemeßen werden, ein hundert jähriges, und vielleicht höheres Alter erreicht hat, und zu dem Zwecke seiner Bestimmung gebraucht worden; überigens aber auch in diesem Punkte von mir um so weniger einige Änderungen vorgenommen worden, weil das Maaß quaestionis mit einem uralten Aich versehen ist; und die im Jahre 1714 geschehene Einführung des Berliner Scheffels auf dergleichen aus älteren Zeiten originirende Praestände nur in so fern Beziehung hat, als um bey etwa entstehenden Zwist, den Marktpreis nach einer Reduction des alten Maaßes zum Berliner Scheffel, zu bestimmen, weil auf den Märkten nur mit dem letzteren gemeßen wird.-----“

